

16/SN-392/ME

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 71167/4045DW

PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169

IX/26099

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>38</u>	-GE/19 <u>P4</u>
Datum: 4. MAI 1994	
Verteilt <u>G. F. 94</u>	

Reisegebührenvorschrift 1955, Änderung;
 Begutachtungsverfahren
 25-fach

H. Moser

Die Prokuratur beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Zu § 7 RGV 1955

Gemäß § 4 Zi. 1 leg. cit. gebührt dem Beamten eine Reisekostenvergütung; sie umfaßt u.a. die Kosten einer nötigen Bahnfahrt. Den im § 7 Abs. 1 Zi.1 genannten Bediensteten (allen Beamten, die in eine höhere Gebührenstufe als die Stufe 1 eingereiht sind) steht hiebei das Recht zu, bei Eisenbahnfahrten die erste Wagenklasse zu benützen. § 7 Abs. 4 bestimmt, daß den Beamten für die Dienstreise eine entsprechende Bahnkontokarte zur Verfügung zu stellen oder - wenn es der Beamte wünscht, - der Gegenwert der Bahn-Kontokarte, den ein privater Benützer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszuzahlen ist.

Eine inhaltlich gleichlautende Regelung findet sich in der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten der Stadt Wien. (Beschluß des Stadtsenates über die RGV, Slg. der Wr. Rechtsvorschriften, D 40-040). Im § 7 Abs. 4, S. 2 dieser Vorschrift heißt es:

"Nimmt der Bedienstete die angebotene Bahn-Kontokarte nicht in Anspruch, ist dem Ersatz des Fahrpreises die Bahn-Kontokarte zugrunde zu legen."

In gleicher Weise wird in dem für die Angestellten der Metall-Industrie abgeschlossenen Zusatz-Kollektivvertrag (abgeschlossen zwischen der Bundeskammer der ge-

werblichen Wirtschaft und der Gewerkschaft der Privatangestellten) eine Vergütung der Kosten für Bahnreisen erster Klasse vorgesehen, ohne daß der Bedienstete einen Nachweis zu erbringen hätte, daß er tatsächlich die 1. Wagenklasse benützt hat.

Unterwirft sich also ein Dienstnehmer einer gewissen Selbstbeschränkung im Konsum und verzichtet er auf die Annehmlichkeiten einer Reise in der 1. Klasse, so erhält er nach den zitierten (derzeit ... Geltung stehenden) Regelungen dennoch eine Vergütung der Reisekosten nach jenem Fahrkostentarif, den er für sich beanspruchen könnte. Im Falle des Verzichtes auf einen solchen nach der RGV zustehenden Gebrauchsvorteil, erscheint es demnach auch gerechtfertigt, daß der aus einem Konsumverzicht des Dienstnehmers sich ergebende finanzielle Vorteil dem Dienstnehmer, und nicht dem Dienstgeber zugute kommt.

Nach der vorgesehenen Novellierung soll die im § 7 RGV enthaltene Kostenersatzregelung durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach ein Fahrkostenersatz entsprechend dem für eine Bahn-Kontokarte 1. Klasse geltenden Tarif nur dann stattzufinden habe, wenn der Beamte diese Wagenklasse auch tatsächlich benützt hat.

Gegen diese Einschränkung der nach der derzeitigen Gesetzeslage bestehenden Vergütungsansprüche bestehen nach ho. Dafürhalten Bedenken. Dies vor allem deshalb, weil ein freiwilliger Verzicht des Bediensteten auf die Inanspruchnahme eines gebührenden Reisekomforts ihm selbst, und nicht einem anderen (Dienstgeber) eine Ersparnis bringen sollte.

Im übrigen sollte auch bedacht werden, daß ein Dienstnehmer gegebenenfalls auch vor der Wahl stehen könnte, eine Reisebewegung - auf eigene Kosten mit einem teureren - Verkehrsmittel (PKW oder Flugzeug) durchzuführen, um dienstliche und private Interessen in zeitlichen Einklang zu bringen, oder die Bahnfahrt 1. Klasse zu wählen und hiebei Risiken eines besonderen Zeitdruckes auf sich zu nehmen. Nimmt ein Dienstnehmer in einem solchen Fall zur Vermeidung von Risiken oder aus bestimmten privaten Gründen die höheren Kosten eines anderen Verkehrsmittels in Kauf, ohne diese dem Dienstgeber in Rechnung zu stellen, so müßte zumindest eine Reisekostenvergütung in dem Maße zugebilligt werden, wie dies nach der RGV 1955 im Falle der Benützung der Eisenbahn, 1. Wagenklasse, vorgesehen ist.

Schließlich wird auch bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche im zivilgerichtlichen Verfahren davon ausgegangen, daß einem vor Gericht einschreitenden Parteienvertreter (Rechtsanwalt) Fahrkosten nach dem Bahntarif erster Klasse auch dann zuzusprechen sind, wenn solche Kosten gar nicht aufgelaufen sind, weil ein anderes (teureres) Verkehrsmittel in Anspruch genommen wurde.

So kann aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30.11.1989, 7 Ob 703/89, gefolgert werden:

"Werden vom Vertreter der obsiegenden Partei Flugkosten verrechnet, so sind - wenn dies billiger kommt - Kosten einer Eisenbahnfahrt erster Klasse zuzüglich Schlafwagenzuschlag, Zeitversäumnis, Straßenbahn, Taxi etc. zuzusprechen (und zwar auch dann, wenn Bahnfahrt und Entschädigung für Zeitversäumnis nicht verzeichnet wurden)". (Vgl. Anw.-Blatt 1990/Nr. 5, Seite 274).

Die Finanzprokuratur möchte die Anregung zum Ausdruck bringen, von einer Gesetzesänderung im Sinne der unter Punkt 8 des Gesetzentwurfes vorbereiteten Einfügung eines 5. Absatzes in die Bestimmung des § 7 RGV 1955 abzusehen.

II.

Sollte ungeachtet der zu 1) ausgeführten Bedenken an der Änderungsabsicht festgehalten werden, erschiene es geboten, zumindest klarzustellen, daß die Kosten einer Bahn-Kontokarte erster Klasse auch dann zu ersetzen seien, wenn dem Bediensteten durch die Benützung eines anderen Verkehrsmittels höhere Kosten entstanden sind. Eine diesbezügliche (ergänzende) Bestimmung könnte vielleicht lauten:

"Die Kosten einer nachweislichen Anreise mit einem teureren Verkehrsmittel als der Bahn (Kraftfahrzeug, Flugzeug) werden - auch dann, wenn die Benützung eines teureren Verkehrsmittels nicht vom Dienstgeber bewilligt wurde - bis zum Gegenwert der Bahnkontokarte erster Klasse ersetzt".

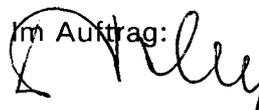
III.

Anregung zu Textberichtigung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bestimmung des § 17 RGV 1955 ein dritter Absatz beigefügt werden. In der 4. Zeile dieser ergänzenden Bestimmung sollte statt des Begriffes "Abrechnungen" eher der Begriff "Aufwendungen" verwendet werden.

3. Mai 1994

Im Auftrag:



(Dr. Wehrmann)